

# **AGB neu-medianet**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der neu-medianet GmbH**

neu-medianet GmbH (nachfolgend „neu-medianet“) überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihr über verschiedene Zugangsnetze versorgten Gebiet Kundenanschlüsse, sog. Multimedia-Anschlüsse, und darüber hinaus weitere Dienste und Leistungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB neu-medianet), den für die jeweiligen Produkte geltenden Besonderen Geschäftsbedingungen (BG) mit dem jeweils gültigen Preisblatt, sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

### **1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

neu-medianet erbringt – jeweils abhängig von der Vereinbarung mit dem Kunden – am jeweiligen Übergabepunkt folgende vertragsgegenständlichen Leistungen:

- a) Netzanschluss zur Anbindung an die durch neu-medianet betriebenen Zugangsnetze,
- b) Fernsehen und Rundfunk, analog und/oder digital,
- c) Internetdienste,
- d) Sprachtelefonie,
- e) Datenübertragungsdienste/Standortvernetzung.

neu-medianet erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf der Grundlage

- a) der AGB neu-medianet,
- b) des jeweiligen Versorgungsvertrages/-auftrages nebst seinen Besonderen Bedingungen (BG),
- c) dem jeweiligen Preisblatt von neu-medianet,

die der Kunde durch Erteilung des Auftrages (bzw. Abschluss des Einzelvertrages) oder durch Inanspruchnahme der Leistung anerkennt.

Soweit die BG für einzelne Vertragsprodukte abweichende Regelungen gegenüber den AGB neu-medianet enthalten, haben die BG Vorrang.

Abweichende AGB des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Leistungserbringung durch neu-medianet in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB bzw. BG abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird. Zusätzliche oder widersprechende AGB des Kunden finden nur Anwendung, soweit neu-medianet sie schriftlich und ausdrücklich anerkennt. Soweit Regelungen in den AGB des Kunden mit diesen AGB bzw. BG kollidieren, gilt das übereinstimmend Geregeltere.

### **2. Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertrag mit dem Kunden kommt unter Einbeziehung dieser AGB durch Bestätigung des vom Kunden unterzeichneten Auftrages durch neu-medianet, spätestens aber mit Bereitstellung der Leistung, zustande.

neu-medianet ist berechtigt, den Vertragsschluss von der Zahlung eines Erschließungsbeitrages gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt abhängig zu machen, sofern die Errichtung eines Übergabepunktes für den Anschluss des Kunden an die Netze der neu-medianet erforderlich ist. neu-medianet ist weiterhin berechtigt, den Vertragsabschluss abhängig zu machen von:

- a) der Vorlage einer Einverständniserklärung des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder sonst dinglich Berechtigten zur Errichtung und Nutzung des Kundenanschlusses auf seinem Grundstück, in seinem Gebäude oder in seiner Wohnung,
- b) der positiven Prüfung, dass das Grundstück oder die Wohnung des Kunden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit einem für neu-medianet angemessenen wirtschaftlichen Aufwand zur Erbringung der Dienste und Leistungen erschlossen werden kann,
- c) dem Abschluss eines Vertrages zwischen neu-medianet und dem/den Eigentümer/n des Wohnobjektes über die Nutzung multimediafähiger Netze,
- d) bei natürlichen Personen: dem Nachweis der Volljährigkeit und dem Nachweis eines Wohnsitzes in Deutschland.

### **3. Netzanschluss und Signalübermittlung**

#### **3.1. Hausübergabepunkt**

neu-medianet ist berechtigt, im Rahmen ihrer technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bestehende Netzanschlüsse zu nutzen. Das Recht des Kunden auf Nutzung eines bestimmten Netzanschlusses besteht nicht.

Soweit kein tauglicher Netzanschluss vorhanden ist, errichtet/installiert neu-medianet auf Kosten des Kunden bei diesem einen koaxialen oder – jeweils abhängig von den örtlichen Gegebenheiten – Glasfaser-Hausübergabepunkt (HÜP/GF-HÜP) als Netzübergang zwischen dem Multimedianeetz von neu-medianet und dem jeweiligen Hausverteilnetz. Der HÜP/GF-HÜP wird dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages zur Nutzung überlassen. Die Art und Ausführung des HÜP/GF-HÜP richtet sich jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten, den vertraglich geregelten Leistungen sowie der verwendeten Anschlusstechnologie zum Zugangsnetz.

### 3.2. Hausverteilnetz

Das Hausverteilnetz steht grundsätzlich nicht im Eigentum von neu-medianet, es sei denn, neu-medianet hat das Eigentum am Hausverteilnetz vom Kunden bzw. vom sonst dinglich Berechtigten erworben. Zum Anschluss des Koaxialhausverteilnetzes an den GF-HÜP erfolgt die Installation eines durch neu-medianet unentgeltlich bereitgestellten Medienwandlers. Im Falle eines koaxialen Hausübergabepunktes erfolgt der Anschluss direkt an das Hausverteilnetz. Der Anschluss erfolgt grundsätzlich nur, wenn der Eigentümer des Hausverteilnetzes die Einhaltung der jeweils geltenden technischen Anschlussbedingungen (TAB) sicherstellt und eine Abnahme (Zertifizierung) durch neu-medianet vorliegt.

Sofern neu-medianet Betreiber des Koaxialhausverteilnetzes ist (z. B. aufgrund von Gestattungsverträgen mit dem Eigentümer), ist der Übergabepunkt der Netzabschlusspunkt in der jeweiligen Versorgungseinheit. Die Art und die Anzahl der als Übergabepunkt definierten Netzabschlusspunkte werden durch Vereinbarungen zwischen neu-medianet und dem Eigentümer geregelt. **Sollte die Tätigkeit von neu-medianet als Betreiber des Koaxialhausverteilnetzes enden, ist neu-medianet zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit als Betreiber berechtigt.**

### 3.3 Signalübermittlung

neu-medianet übermittelt Signale bis zum jeweiligen HÜP/GF-HÜP. Die Verfügbarkeit der Bereitstellung kann produktabhängig sein. neu-medianet ist zur Übermittlung der Signale nur derart und so lange verpflichtet, wie ihr dies die Bindung an Gesetze und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) erlauben. neu-medianet weist darauf hin, dass die Erbringung der Dienstleistung auch von der Inanspruchnahme von Übertragungswegen und technischen Einrichtungen Dritter abhängig sein kann. Für hierdurch verursachte Leistungsbeeinträchtigungen übernimmt neu-medianet keine Gewähr. Eine durch den Kunden veranlasste Weiterleitung der Signale bzw. Mitversorgung weiterer Objekte ist nicht gestattet, es sei denn zwischen dem Kunden und neu-medianet ist etwas Abweichendes vereinbart.

## 4. Endgerät

Das Endgerät dient der Bereitstellung/dem Empfang der jeweils vertraglich vereinbarten Leistungen (z. B. TV, Internet, Telefon) über den jeweiligen Netzzugang und wird dem Kunden für die Dauer des Vertrages unentgeltlich (Leihe) oder entgeltlich (Miete) zur Nutzung überlassen. Abweichend hiervon ist der Kunde berechtigt, ein eigenes Endgerät zu nutzen, soweit es den technischen Anforderungen des jeweiligen Zugangsnetzes entspricht und zum Empfang/zur Nutzung der vom Kunden gewählten Produkte geeignet ist.

### 4.1 Kauf eines Endgerätes von neu-medianet

neu-medianet bietet im Rahmen dieses Vertrages die FRITZ!Box (z. Zt. Modell 6490 bzw. 5490) sowie das CI+ Modul (z. Zt. mit dem Verschlüsselungssystem Conax) gemäß den nachfolgenden Bedingungen zum Kauf an. Der Kunde ist bei Abschluss dieses Vertrages und/oder Vertragsverlängerungen nach Ablauf der Erstlaufzeit berechtigt, die FRITZ!Box käuflich zu erwerben, sofern er ein fitflat Internetprodukt von neu-medianet bezieht. Das Recht zum Kauf gilt entsprechend für das CI+ Modul, sofern der Kunde mit fitflat BasisHD von neu-medianet versorgt wird. Der Kaufvertrag über das Endgerät besteht unabhängig von den Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag. Das Endgerät verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden im Eigentum von neu-medianet. Für während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel des Endgerätes, die nicht durch unsachgemäße Behandlung des Endgerätes oder höhere Gewalt entstanden sind, haftet neu-medianet nach den gesetzlichen Bestimmungen. neu-medianet übernimmt keine Garantie für das jeweilige Endgerät, es sei denn, sie wurde gesondert schriftlich vereinbart.

### 4.2. Miete bzw. Leihe eines Endgerätes von neu-medianet

Der Kunde ist – unabhängig von seinem Recht zum Kauf – berechtigt, das Endgerät für die Laufzeit dieses Vertrages gegen die auf dem jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesene Gebühr zu mieten oder unentgeltlich zu leihen. Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses am Gerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietsache zurückgehen, haftet neu-medianet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung (§ 536a Abs. 1 1. Fall Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) ist ausgeschlossen. Das vermietete oder verliehene Endgerät verbleibt im Eigentum von neu-medianet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Endgerät, sofern nicht gesondert vertraglich vereinbart. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, das zur Nutzung überlassene Endgerät spätestens 14 Tage nach Vertragsbeendigung in einem funktionstüchtigen und ordnungsgemäßen Zustand an neu-medianet zu übergeben. Bei Nichteinhaltung der Frist sowie bei Beschädigungen oder Funktionsuntüchtigkeit des Endgerätes ist neu-medianet berechtigt, eine Pauschale gemäß gültigem Preisblatt zu berechnen, es sei denn, der Kunde ist nachweislich für die vorgenannten Fälle nicht verantwortlich. Dem Kunden ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

### 4.3 Folgen bei Veränderungen am Endgerät

Nimmt der Kunde technische Veränderungen am Endgerät vor oder spielt Firmware oder sonstige Software, die nicht von neu-medianet bzw. vom jeweiligen Hersteller freigegeben wurde, auf, schuldet neu-medianet nicht die ordnungsgemäße Erbringung ihrer Leistungen und haftet im Übrigen nicht für etwaige Schäden und/oder sonstige Folgen, die aus der vorgenannten Veränderung bzw. des Aufspielens oder der Nichterbringung der Leistungen resultieren. Ein Anspruch des Kunden gegen neu-medianet ist in diesem Fall explizit ausgeschlossen.

## 5. Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit der durch neu-medianet zu erbringenden Leistungen am Multimediantz beträgt mindestens 97,5 % im Jahresmittel, bezogen auf die Tage im Jahr. Eine darüber hinausgehende Verfügbarkeit gehört nicht zur Leistungsverpflichtung von neu-medianet. neu-medianet ist darüber hinaus nicht verpflichtet, diese Verfügbarkeit für Verbindungen außerhalb des eigenen Providernetzes bereitzuhalten; hierüber hat neu-medianet keine Verfügungsgewalt.

## 6. Entstörung und Wartung/Leistungseinschränkungen

### 6.1 Entstörung

neu-medianet ist verpflichtet, ihr bekanntwerdende Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Störungen und Schäden, die schuldhaft durch den Kunden, Anschlussnehmer, Hausangehörige oder Dritte verursacht werden, denen der Kunde Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt, werden auf Kosten des Kunden beseitigt. Die Kosten für eine Inanspruchnahme des Kundendienstes von neu-medianet, insbesondere bei defekten Kundengeräten, Bedienungsfehlern oder unsachgemäßem Gebrauch der technischen Einrichtungen von neu-medianet, trägt der Kunde, sofern eine nachweisbar vom Kunden zu vertretende Störung vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen der Bereitstellung der Dienste und Leistungen, die nicht im Verantwortungsbereich der neu-medianet liegen, berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Entgeltes.

Beauftragt der Kunde eine Entstörung, ist neu-medianet berechtigt, für Maßnahmen, die der Entstörung dienen, Konfigurationsdaten und Betriebssoftware auf den überlassenen Endgeräteeinheiten herunterzuladen und zu verändern, um den Dienst für den Kunden wiederherzustellen. Dabei werden die Konfigurationsdaten des Kunden nur insofern erfasst, wie es zur Wiederherstellung der ursprünglichen Konfiguration notwendig ist.

### 6.2 Wartung

Notwendige Wartungsarbeiten mit Beeinträchtigungen oder Unterbrechungen am System werden in der Regel, sofern möglich, zwischen 2.00 Uhr und 5.00 Uhr durchgeführt. Je nach Umfang bzw. Zeitraum der Beeinträchtigung im Einzelfall, wird neu-medianet nach eigenem Ermessen den Kunden vorab über etwaige Wartungsarbeiten informieren.

### 6.3 Leistungseinschränkungen

neu-medianet ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern, oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Einschränkungen aufgrund von solchen Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen, es sei denn, neu-medianet hat diese Einschränkungen zu vertreten. Der Kunde ist in sonstigen Fällen der unerheblichen und/oder kurzzeitig andauernden Leistungsunterbrechungen nicht zur Minderung berechtigt, es sei denn, neu-medianet hat diese zu vertreten.

## 7. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- a) neu-medianet unentgeltlich und rechtzeitig alle für den Betrieb und die Installation der der Vertragserfüllung dienenden technischen Einrichtungen erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung zu stellen und diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- b) Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Girokontos zu sorgen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde neu-medianet eine Pauschale gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt bzw. die durch das Kreditinstitut erhobenen Kosten zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
- c) In seinen Verträgen/Aufträgen wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Eintretende Änderungen des Namens, der Firma, einschließlich der Rechtsform, der privaten und geschäftlichen Anschrift bzw. seiner Rechnungsanschrift, der Bankverbindung oder – soweit mitgeteilt – Änderungen der E-Mail-Adresse, sowie grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) hat der Kunde neu-medianet unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen.
- d) Dienstleistungen von neu-medianet nicht missbräuchlich zu nutzen und bei der Nutzung die allgemeinen Gesetze, insbesondere Strafgesetze, Wettbewerbsbestimmungen, Datenschutzbestimmungen etc. zu beachten und die Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte, Lizenzrechte, Nutzungsrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte zu wahren.
- e) Mit dem ihm zur Nutzung überlassenen Endgerät sorgfältig umzugehen, es vor unbefugten Eingriffen Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen. Für Beschädigungen und/oder den Verlust an/von dem durch neu-medianet zur Erbringung der Leistungen bereitgestellten Endgerät hat der Kunde Schadensersatz zu leisten. Die Pflicht zum Schadensersatz gilt nicht, wenn der Kunde die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten hat. Der Kunde hat neu-medianet jeden Verlust des überlassenen Endgerätes unverzüglich mitzuteilen.
- f) Nach Abgabe einer Störungsmeldung, die neu-medianet durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern keine Störung der technischen Einrichtungen von neu-medianet vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- g) Bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an technischen Einrichtungen von neu-medianet diese unverzüglich mitzuteilen.
- h) Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den technischen Einrichtungen von neu-medianet nur von neu-medianet oder von dieser beauftragten Subunternehmern ausführen zu lassen. Hierzu gehört insbesondere die Anschaltung der Hausverteilnetze an den jeweiligen Netzübergabepunkt.
- i) Den Mitarbeitern von neu-medianet bzw. deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen den Zutritt zu den technischen Einrichtungen von neu-medianet innerhalb der üblichen Geschäftszeiten nach Terminabsprache zu gewähren, um Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Vertragsdurchführung, insbesondere zur Überprüfung, Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung des Kundenanschlusses erforderlich und für den Kunden zumutbar sind. Der Kunde ist verpflichtet, neu-medianet

unverzüglich nach Beendigung des Vertrages Zugang zu den technischen Anlagen zum Zwecke der Deinstallation der Anlagen zu gewähren, soweit dies für ihn zumutbar ist.

- j) Zur Vermeidung der Überlastung des Netzes von neu-medianet keine Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen oder ähnliche Einrichtungen, welche zu einer missbräuchlichen Nutzung der Netzkapazitäten führen, zu nutzen; neu-medianet wird entsprechende Vorkehrungen zur Unterbindung ergreifen. In diesem Fall behält sich neu-medianet die Geltendmachung des ihr durch die missbräuchliche Nutzung ihres Netzes entstandenen Schadens vor.
- k) Das Netz von neu-medianet oder andere Netze nicht zu stören, zu ändern oder zu beschädigen (z. B. Bewahrung vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse).
- l) Die von neu-medianet installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte und Unterlagen, die dingliches und geistiges Eigentum der neu-medianet bleiben, keinem Dritten zu überlassen, sorgfältig und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglichen Zweck zu nutzen.
- m) Dienste – gleich welcher Art auf Basis der von neu-medianet bereitgestellten Dienstleistungen – Dritten nicht zur dauernden Alleinnutzung ohne gesonderte Zustimmung von neu-medianet bereitzustellen bzw. Dritte ohne gesonderte Zustimmung von neu-medianet nicht mit den von neu-medianet zur Verfügung gestellten Signalen zu versorgen. Der Kunde haftet für alle Entgelte und Schäden, die durch von ihm zu vertretende unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte verursacht werden.
- n) Spätestens 14 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die zur Nutzung überlassenen Einrichtungen, Endgeräte und Unterlagen in einem funktionstüchtigen und ordnungsgemäßen Zustand an neu-medianet zu übergeben. Bei Nichteinhaltung der Frist sowie bei Beschädigungen oder Funktionsuntüchtigkeit des Endgerätes oder Einrichtung ist neu-medianet berechtigt, eine Pauschale gemäß gültigem Preisblatt zu berechnen, es sein denn, der Kunde ist nachweislich für die vorgenannten Fälle nicht verantwortlich. Dem Kunden ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- o) Leistungen von neu-medianet durch entsprechende Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen.

## 8. Änderungen der Entgelte und der Allgemeinen sowie Besonderen Geschäftsbedingungen

8.1 Die Entgelte richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und entsprechen – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisblatt und dem gewählten Produkt. Das Preisblatt liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in den Kundenbüros aus, ist im Internet unter [www.neu-sw.de](http://www.neu-sw.de) und [www.fitflat.de](http://www.fitflat.de) abrufbar und kann auf Anfrage per Post bezogen werden.

8.2 Wird der Zugang zum Netz der neu-medianet oder die Leistungserbringung nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die neu-medianet hieraus entstehende Mehrkosten weiterberechnen. Das gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit Rechnungsstellung informiert. Die Regelungen dieses Abschnittes gelten entsprechend, falls sich eine nach den Regelungen dieses Abschnittes weitergegebene Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung solcher Steuern oder Abgaben ist neu-medianet zu einer Weitergabe verpflichtet. Hier getroffene Regelungen für Steuern und Abgaben gelten entsprechend für auf den Zugang zum Netz oder für die Leistungserbringung hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastungen.

8.3 neu-medianet ist berechtigt, die auf Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für die Bereitstellung der Telekommunikationsnetze und -anlagen (z. B. deren Betrieb, Nutzung und Wartung einschließlich Materialkosten), Kosten für die Dienstleistungsbeschaffung und deren Vertrieb, Kosten im Zusammenhang mit Leistungsschutzrechten, Gemeinkosten (z. B. Energiekosten), Kosten für die Technik, Lohn- und Materialkosten, Kosten für die Verwaltung und Kundenbetreuung (z. B. für Kundenservice, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, jeweils unabhängig davon, ob neu-medianet die Leistung selbst oder durch Dritte erbringt. Eine Preiserhöhung ist nur zulässig bzw. eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn und soweit sich für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten nach Abschluss des Vertrages erhöhen bzw. absenken. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Preiserhöhung darf den Umfang der konkreten Kostensteigerung nicht überschreiten. Zudem dürfen Steigerungen bei einer Kostenart (z. B. den Kosten für die Bereitstellung der Telekommunikationsnetze) nur in deren Verhältnis zu den für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten berücksichtigt werden und nur soweit kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen (z. B. Energiekosten) erfolgt. Soweit bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung von neu-medianet etwaige Kostenentlastungen entstehen, sind diese mindernd zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt zulässig. neu-medianet wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass etwaige Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden, wie Kostenerhöhungen. Eine Preisänderung ist nur einmal pro Kalenderjahr zulässig.

**Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung unter Einhaltung der Textform zu kündigen. Für den Fall, dass eine Preiserhöhung nur produktbezogen erfolgt, ist der Kunde bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden monatlichen Entgeltes berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produktes und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produktes innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung unter Einhaltung der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen.**

Soweit der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgerecht, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt. neu-medianet wird den Kunden im Rahmen

seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung ausdrücklich hinweisen. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist neu-medianet berechtigt, das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend anzupassen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

8.4 Alle Regelungen hinsichtlich der AGB neu-medianet und der BG gelten ebenfalls uneingeschränkt, wenn die Preise bereits im Voraus entrichtet wurden.

## **9. Zahlungsbedingungen**

9.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, stellt neu-medianet die erbrachten Leistungen für jeden Kalendermonat gesondert in Rechnung. Die Rechnungsbeträge sind 10 Tage nach Rechnungszugang fällig. neu-medianet ist berechtigt, Dienste anderer Anbieter, deren Abrechnung neu-medianet durchführt, auf einer gesonderten Rechnung abzurechnen. Dies gilt insbesondere für Mehrwertdienste.

9.2 Sonstige Entgelte, insbesondere der einmalige Preis für die Inbetriebnahme des Übergabepunktes, Umstellung der Versorgungsart, Außerbetriebnahme des Anschlusses und kostenpflichtige Entstörleistungen sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

9.3 Onlinerechnungen: Rechnungen nach Ziffer 9.1 werden dem Kunden grundsätzlich online kostenlos auf der ihm von neu-medianet mitgeteilten Internetseite zur Verfügung gestellt, sofern der Kunde über diesen Vertrag Internet bezieht. Der Kunde hat die Rechnungsdaten abzurufen. Bezieht der Kunde über diesen Vertrag kein Internet, erhält er die Rechnungen in Papierform kostenlos zugesandt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

9.4 Die zu zahlenden Entgelte werden von neu-medianet durch die vom Kunden erteilte SEPA-Lastschrift entsprechend der Fälligkeit eingezogen. Kunden, die den Rechnungsbetrag per Überweisung begleichen, haben den Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Der Rechnungsbetrag muss dabei spätestens zum Fälligkeitsdatum dem Konto von neu-medianet gutgeschrieben sein.

9.5 Pro Mahnung erhebt neu-medianet ein Zusatzentgelt für die administrative Abwicklung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweislich für den entstandenen Schaden nicht verantwortlich ist. Dem Kunden ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

9.6 neu-medianet ist berechtigt, die Abrechnung der Leistungen und das Inkasso einem Dritten zu übertragen.

9.7 Der Kunde hat Einwendungen gegen die Rechnung oder gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen unverzüglich nach Zugang der Rechnung in Textform gegenüber neu-medianet zu erheben. Einwendungen, die nicht innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung erhoben werden, finden keine Berücksichtigung. Hierauf wird neu-medianet den Kunden in den Rechnungen ausdrücklich hinweisen. Die Verkehrsdaten werden spätestens 6 Monate nach Rechnungsversand gelöscht, sofern keine Beanstandung der Rechnung erfolgte. Bei Beanstandungen werden die Verkehrsdaten bis zur abschließenden Klärung zu diesem Zweck gespeichert.

9.8 Die unaufgeforderte Rückgabe einer seitens neu-medianet zur Verfügung gestellten Endgeräteeinheit vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Entgelte.

9.9 Gegen Forderungen von neu-medianet kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc., werden grundsätzlich dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben bzw. werden mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

## **10. Zahlungsverzug**

### **10.1 Kommt der Kunde**

- a) **für 2 aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Entgelte oder**
- b) **in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Monate erstreckt, mit der Bezahlung der verbrauchsunabhängigen Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche verbrauchsunabhängige Entgelt für 2 Monate erreicht,**

**in Verzug, so ist neu-medianet berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.**

10.2 Der Kunde ist zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens, mindestens zur Zahlung der noch ausstehenden Entgelte für die verbleibende Mindestvertragslaufzeit bzw. bis zum nächstmöglichen (ordentlichen) Kündigungszeitpunkt, verpflichtet.

10.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt neu-medianet vorbehalten.

## **11. Höhere Gewalt**

Sollten die Parteien durch höhere Gewalt gehindert sein, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, ihre Leistungspflichten zu erfüllen,

so sind die Parteien von ihren Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Im gleichen Umfang, wie die von der höheren Gewalt betroffene Partei an ihrer Leistungserbringung gehindert und befreit ist, ist auch die andere Partei von ihrer entsprechenden Gegenleistungspflicht befreit. In allen Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft. Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Störungen von Telekommunikationsnetzen, Beschädigung des Breitbandkabelnetzes durch Dritte, die nicht im Auftrag von neu-medianet handeln, senderseitig oder atmosphärisch bedingte Empfangsbeeinträchtigungen und Schnittstellen zu Versorgungseinrichtungen, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von neu-medianet liegen.

## **12. Haftung**

12.1 neu-medianet haftet für die über ihre Netze übermittelten Informationen nicht hinsichtlich deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind, oder der Absender rechtswidrig handelt, indem er diese Informationen übermittelt.

12.2 neu-medianet haftet nicht für Änderungen des Programminhaltes eines Programms, Einstellen und Abschalten eines Programms durch den Programmanbieter oder durch behördliche Auflagen.

12.3 Der Kunde hat alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen (Mitwirkungspflicht). Der Kunde haftet in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich für sämtliche Beschädigungen und/oder Verluste von Einrichtungen seitens neu-medianet. Er hat neu-medianet den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, neu-medianet hat die Schäden selbst zu vertreten.

12.4 Im Übrigen ist die Haftung von neu-medianet sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

12.5 Die Haftung von neu-medianet für Vermögensschäden des Kunden aus der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist auf einen Betrag vom 12.500,00 EUR je Kunde begrenzt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von neu-medianet auf 10 Millionen EUR je Schaden verursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

12.6 Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften bleibt unberührt.

12.7 Bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz haftet neu-medianet unbeschränkt.

12.8 Der Kunde haftet im Falle der schuldhaften Verletzung der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertragsverhältnis gegenüber neu-medianet für den neu-medianet entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen.

12.9 Der Kunde steht dafür ein, dass die Verpflichtungen nach Ziffer 7 – soweit möglich – auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen.

## **13. Laufzeit/Kündigung/Umzug**

**13.1 Sofern nicht im einzelnen Vertrag bzw. Auftrag gesondert geregelt, beginnt der Vertrag zu dem im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt und hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit unter Einhaltung der Textform gekündigt wird.**

**13.2 Sollte der Bezug vom Vorlieferanten bzw. Signallieferanten (z. B. bei Internetprodukten oder HD- bzw. Pay-TV-Produkten) enden, ist neu-medianet unabhängig vom Grund der Beendigung berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden zum Ende des Bezugszeitpunktes ggf. ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.**

13.3 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis bevor der Kundenanschluss betriebsfähig bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er neu-medianet die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung vereinbarten Preises hinaus.

13.4 Änderungen der Anschlussanschrift bzw. des Wohnsitzes des Kunden sind mindestens einen Monat vor der Veränderung neu-medianet in Textform mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung verspätet oder gar nicht, haftet der Kunde gegenüber neu-medianet

für von Dritten an der Kundenanlage verursachte Schäden bzw. bezogene Leistungen. Sofern eine Kündigung von Leistungen gewollt ist, ist diese gesondert zu erklären.

#### **14. Sperrung**

neu-medianet ist berechtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. §§ 46k, 46o Telekommunikationsgesetz (TKG)) Leistungen zu sperren, entsprechende Inhalte zu löschen und die zuständigen Behörden zu unterrichten. Über eine derartige Sperre/Löschung wird neu-medianet den Kunden unverzüglich unterrichten. Sofern sich aus dem Vertrag/Auftrag mit dem Kunden bzw. aus den jeweils geltenden BG (z. B. BG Telefon) nichts Abweichendes ergibt, ist neu-medianet zu einer Sperre insbesondere berechtigt,

- a) bei Nichteinhaltung der technischen Anschlussbedingungen, bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote oder bei Störungen ausgehend vom Kundenendgerät/von der Kundenanlage oder Netzen Dritter, welche das Netz von neu-medianet unzumutbar beeinflussen,
- b) bei Zahlungsverzug des Kunden, der zu einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 10 der AGB neu-medianet berechtigt.

Im Fall der Sperre ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der verbrauchsunabhängigen Entgelte verpflichtet. Die von neu-medianet erhobenen Kosten für eine Sperrung und eine Entsperrung der jeweiligen Leistung sind im jeweils gültigen Preisblatt aufgeführt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

#### **15. Sonstige Bedingungen**

15.1 Der Kunde ist zu einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von neu-medianet berechtigt. Die Zustimmung kann nur aus einem sachlichen Grund verweigert werden.

15.2 neu-medianet ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall ist neu-medianet verpflichtet, dem Kunden die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats unter Einhaltung der Textform nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Übertragung wirksam wird.

15.3 neu-medianet ist berechtigt, sachkundige Dritte mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen.

#### **16. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**

16.1 neu-medianet ist verpflichtet, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des TKG, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Telemediengesetzes (TMG) zu beachten. neu-medianet ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes verpflichtet.

16.2 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO ist:

neu-medianet GmbH  
John-Schehr-Straße 1  
17033 Neubrandenburg  
www.fitflat.de  
info@fitflat.de  
Tel. 0395 3500-300  
Fax 0395 3500-399

16.3 Der Datenschutzbeauftragte von neu-medianet steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter oben genannter Anschrift und unter

Der Datenschutzbeauftragte  
John-Schehr-Straße 1  
17033 Neubrandenburg  
Tel. 0395 3500-250  
datenschutz@neu-sw.de

zur Verfügung.

16.4 neu-medianet verarbeitet personenbezogene Daten (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Versorgungsvertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. auf Grundlage der DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. a), b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrages verarbeitet neu-medianet Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring). In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. neu-medianet behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

16.5 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 16.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden,
- Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss,
- Creditreform Mecklenburg-Vorpommern von der Decken KG, Betriebsgesellschaft der Vereine Creditreform Rostock, Schwerin und Neubrandenburg, Postfach 106060, 18010 Rostock,
- EUROSOLVENT Inkasso GmbH & Co. KG, Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern, Schwedenstraße 25, 17033 Neubrandenburg,
- mit neu-medianet gesellschaftsrechtlich gemäß Aktiengesetz (AktG) verbundene Unternehmen.
  - neu-itec GmbH– IT- und Datenverarbeitungsdienstleistungen
  - Neubrandenburger Stadtwerke GmbH – Kundenbetreuung, Abrechnung, Marketing
- Vorlieferanten für Telekommunikationsdienstleistungen.

16.6 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Versorgungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 Handelsgesetzbuch (HGB), § 147 Abgabenordnung (AO)) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse von neu-medianet an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

16.7 Der Kunde hat gegenüber neu-medianet Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

**16.8 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber neu-medianet widersprechen;** die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt hierbei unberührt. Telefonische Werbung durch neu-medianet erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden. **Für den Fall, dass neu-medianet die Vertragserfüllung durch den Widerruf unmöglich ist, ist neu-medianet berechtigt, den Vertrag ggf. ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.**

16.9 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

16.10 Eine Durchleitung von Nachrichteninhalten erfolgt grundsätzlich in den Anlagen von neu-medianet, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Kunden in Anlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verkehrsdaten übermittelt.

16.11 Ergänzende Hinweise zum Datenschutz befinden sich in der dem Versorgungsvertrag beigefügten Anlage „Hinweise zum Datenschutz“.

## 17. Streitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Telekommunikation betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur (Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation) beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Anschrift der Schlichtungsstelle:

Bundesnetzagentur  
Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation  
Ref. 216  
Postfach 80 01  
53105 Bonn  
Tel. 030 22480-590 (Montag bis Freitag, 9:00 bis 12:00 Uhr)  
Fax 030 22480-518  
schlichtungsstelle-tk@bnetza.de  
www.bundesnetzagentur.de

## 18. Schlussbestimmungen

18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, werden die Parteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

18.2 Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.



18.3 Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Neubrandenburg vereinbart.

18.4 Die Vertragsbestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.5 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.